

Hinweis:

Die Abgabe dieses Antrags berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe. Die Erhebung und Übermittlung nachstehender personenbezogener Daten erfolgt aufgrund der §§ 43 und 44 WaffG.
Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschn. 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitzums auszuüben. Das Führen der beantragten Waffe(n) an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Abs. 2 WaffG verboten.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gem § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) mit dem Zulassungszeichen  (kleiner Waffenschein)

1. Antragsteller/-in Name	Ggf. abweichender Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Aufenthalt in der Bundesrepublik seit:	Aufenthalt in den letzten 5 Jahren: (Zeitraum, Gemeinde, Kreis, Land)	

2. Persönliche Eignung

Liegen körperliche und geistige Mängel vor (z.B. geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil oder in der Person liegende Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass nicht vorsichtig oder sachgerecht mit Waffen umgegangen oder diese sorgfältig verwahrt werden können oder die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht)?

keine

folgende: _____

3. Straf-/Ermittlungsverfahren

Ist gegen Sie ein Straf-/Ermittlungsverfahren anhängig?

ja

nein

Die Gebühr für den kleinen Waffenschein beträgt 60,00 €.

Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift
